

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 22. März 1955242/A.B.
zu 268/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. Z e c h t l und Genossen haben am 9. März 1. J. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau eine Anfrage, betreffend Übermittlung amtlicher Bescheide durch die Privatpost von Abgeordneten, gerichtet.

Auf diese Anfrage teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g folgendes mit:

Aus einzelnen Angaben in der Anfrage kann geschlossen werden, dass es sich um Fondshilfebewilligungen im Rahmen der Hausrataktion handelt.

Ansuchen um Gewährung von Hausratdarlehen müssen vor ihrer Bewilligung gemäss § 5 Abs. 3 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes der Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau zur Begutachtung vorgelegt werden. Um den Mitgliedern dieser Kommission die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, werden die für die einzelnen Kommissionssitzungen zur Begutachtung in Aussicht genommenen Ansuchen in Verzeichnissen mit Beifügen der für die Überprüfung wesentlichen Angaben zusammengestellt und diese Verzeichnisse den Mitgliedern mit der Sitzungseinladung einige Tage vor der Sitzung übermittelt. Nationalrat Dr. Oberhammer, der Mitglied dieser Kommission ist, erhält wie die übrigen Mitglieder jeweils diese Verzeichnisse, deren vorherige Zusendung zur Vorbereitung für die Funktionsausübung in der Kommission unerlässlich ist. Diese Verzeichnisse enthalten aber lediglich die für eine spätere Bewilligung durch mich in Aussicht genommenen Ansuchen. Es kann daher diese zur Erfüllung des Gesetzesbefehles der Begutachtung notwendige Massnahme keinen Bruch der Amtsverschwiegenheit darstellen.

Erst nach Durchführung dieser Begutachtung wird die Bewilligung der Fondshilfe durch mich erteilt. Von dieser Bewilligung wird nur der Fondshilfwerber verständigt. Um den Gesuchstellern, deren Ansuchen bewilligt wurden, bis zur Ausfolgung des Kreditbriefes vorbereitende Schritte zu ermöglichen, werden sie von der Bewilligung durch eine persönliche Mitteilung von mir in Kenntnis gesetzt. Diese Mitteilungen werden ausnahmslos auf dem Postwege direkt den Bewerbern zugesendet. Es ist daher ausgeschlossen, dass einem Schreiben eines Kommissionsmitgliedes eine von mir unterfertigte Mitteilung über die Bewilligung des Hausratdarlehens beigelegt ist, weshalb der Vorwurf des Missbrauches der Amtsgewalt auf das schärfste zurückgewiesen werden muss.

Der vorliegenden Anfrage liegen offenbar Darlehensbewilligungen vor, die in der Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau am 17. Dezember 1954 zur Begutachtung vorgelegen sind und am selben Tag von mir bewilligt wurden. Am gleichen Tage wurden auch die persönlichen Mitteilungen auf dem Postwege direkt an die Bewerber der bewilligten Darlehen abgefertigt.

Es liegt demnach kein Missbrauch der Amtsgewalt vor und entfällt somit eine Rechtfertigung eines Missbrauches.

Es besteht auch keine Veranlassung zur Anordnung einer Untersuchung in meinem Dienstbereich, da ein Missbrauch der Amtsgewalt nicht vorliegt.

-.-.-